

Geänderte Satzung, die am 18.09.2021 von der Mitgliederversammlung der Deutschen Atemwegsliga e.V. verabschiedet und am 23.12.2021 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen wurde:

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird das generische Maskulinum als geschlechtsneutrale grammatikalische Form verwendet. Gemeint sind stets alle Personen.

§ 1 Name, Sitz

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Atemwegsliga e.V.“ (im Folgenden Atemwegsliga) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lippspringe.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Atemwegsliga sind die umfassende Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Atemwegs- und Lungenkrankheiten in Deutschland. Dies erfolgt insbesondere durch:

- § 2.1 Aufklärung der Bevölkerung über Bedeutung, Verbreitung, Ursachen, Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten,
- § 2.2 Erarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen, Positionspapieren und anderen evidenzbasierten Materialien zur Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation,
- § 2.3 aktive Unterstützung der betroffenen Patienten und ihrer Angehörigen.

§ 3 Verwirklichung der Ziele

Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch:

- § 3.1 Öffentlichkeitsarbeit,
- § 3.2 Fortbildung von Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer Berufe,
- § 3.3 Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, wissenschaftlichen Fachgesellschaften, fachbezogenen Berufsverbänden; mit den Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Regierungsstellen, kommunalen Behörden; mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den Sozialversicherungsträgern sowie anderen nationalen und internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- § 4.1 Die Atemwegsliga verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 4.2 Die Zwecke sollen erreicht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge des Fördervereins der Deutschen Atemwegsliga (im Folgenden Förderverein), Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Sammlungen, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen, welche den Zwecken widersprechen. Über die Annahme und die Verwendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Atemwegsliga erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 4.3 Die Atemwegsliga ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4.4 Die Atemwegsliga erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Atemwegsliga dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Atemwegsliga fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele der Atemwegsliga unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Post, Fax oder per Mail beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.-Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- § 5.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes unter besonderen Voraussetzungen die Bezeichnung „Ehrevorsitzender“, „Ehrevorstandsmitglied“ bzw. „Ehrenmitglied“ (Im Folgenden Ehrenmitglied) verleihen.
Ein Ehrevorsitzender bzw. Ehrevorstandsmitglied ist zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 6.2 Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- § 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (z.B. unterlassene Mitgliedsbeiträge) ausschließen. Die Streichung ist dem Mitglied an die letztbekannte Adresse mitzuteilen. Der Versand auf elektronischen Weg an die letztbekannte (Mail-)Adresse ist zulässig.

§7 Organe

Organe der Atemwegsliga sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Verein kann darüber hinaus Sektionen einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung eines Stellvertreters mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung soll mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder abgeschickt werden. Der Versand der Einladung auf elektronischen Weg an die letztbekannte (Mail-)Adresse ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sollen möglichst als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Falls Versammlungen z.B. auf Grund einer Pandemie oder ähnlichen äußeren Umständen nicht möglich sind, kann auf Vorstandsbeschluss eine Mitgliederversammlung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- § 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigsten 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- § 8.3 Jedes Mitglied (auch das Ehrenmitglied) hat eine Stimme.
- § 8.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- § 8.4.1 die Beratung über den Schwerpunkt der Arbeit der Atemwegsliga,
 - § 8.4.2 die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - § 8.4.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - § 8.4.4 die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
 - § 8.4.5 die Entlastung des Vorstandes,
 - § 8.4.6 Satzungsänderungen,
 - § 8.4.7 die Auflösung der Atemwegsliga und die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung der Atemwegsliga.

- § 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Für die Aufgaben § 8.4.6 und 8.4.7 ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung - auch per E-Mail - möglich. Dabei zählen die Stimmen der Mitglieder, die innerhalb einer gesetzten Frist geantwortet haben.
- § 8.6 Der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder sind, als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen und ihnen das Wort erteilen.
- § 8.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Protokoll und Jahresbericht gelten nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen als genehmigt.

§ 9 Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand der Atemwegsliga besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- § 9.2 Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus oder ist es längerfristig verhindert, so kann der Vorstand vorübergehend oder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

- § 9.3 Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter vertreten die Atemwegsliga gerichtlich und außergerichtlich.
- § 9.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wiederwahl mehrerer Vorstandsmitglieder im Blockwahlverfahren ist zulässig. Über neu zu wählende Mitglieder des Vorstandes muss einzeln abgestimmt werden.
- § 9.5 Der Vorstand soll möglichst mindestens 2x jährlich zusammentreten. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter ein. Die Einladungen sollen mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstandes abgeschickt werden. Der Versand der Einladung auf elektronischen Weg an die letztbekannte (Mail-)Adresse ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
Vorstandssitzungen können unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z.B. als Telefon-Videokonferenz) durchgeführt werden. Es wird angestrebt, dass mindestens eine der Jahressitzungen in Präsenz stattfindet, sofern besondere Umstände (wie z.B. Pandemie) dem nicht entgegenstehen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse mit den Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst werden, die schriftlich, auch per E-Mail, innerhalb einer gesetzten Frist geantwortet haben. Die gesetzte Frist muss mindestens sieben Tage betragen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch in diesem Falle ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Vorstandes zugeschickt wird. Nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.
- § 9.6 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:
- § 9.6.1 die Verwirklichung der Ziele der Atemwegsliga gemäß §2 und §3,
 - § 9.6.2 das Führen der Geschäfte der Atemwegsliga,
 - § 9.6.3 die Entscheidung über Art und Umfang der Aktivitäten der Atemwegsliga,

- § 9.6.4 das Vorschlagen von Kandidaten zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder sowie von Ehrenmitgliedern,
- § 9.6.5 die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Ausgabenwirksame Leistungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern darunter dem Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung einem der Stellvertreter zu unterzeichnen. Falls es organisatorisch nicht praktikabel ist, jede einzelne Ausgabe zu unterzeichnen, ist die monatliche Unterzeichnung des Kassenbuches ausreichend.
- § 9.6.6 die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- § 9.6.7 Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann einzelne Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung mit beratender Funktion einladen.
- § 9.7 Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Sektionen

- § 10.1 Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Atemwegsliga Sektionen einrichten, die Einzelaufgaben der Atemwegsliga übernehmen.
- § 10.2 Mitglieder der Sektionen können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele der Sektion unterstützen. Mitglieder einer Sektion sind auch Mitglieder der Atemwegsliga.
- § 10.3 Die Mitglieder einer Sektion kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Sektionsversammlung zusammen. Die Sektionsversammlung kann unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z.B. als Telefon-Videokonferenz) durchgeführt werden. Jede Sektion wählt einen Leiter der Sektion und mindestens einen Stellvertreter für vier Jahre.
- § 10.4 Der Leiter einer Sektion oder dessen Stellvertreter kann beratendes Mitglied des Vorstandes der Atemwegsliga sein.
- § 10.5 Die Sektion legt den Mitgliedsbeitrag für die Sektion fest. Die Beiträge der Sektionsmitglieder und Spenden an die Sektion gehen auf das Konto der Sektion, das als Unterkonto des Vereins geführt wird.
Über die Verwendung der Sektionsmittel entscheidet die Sektion. Die Ausgaben müssen dem gemeinnützigen Zweck der Deutschen Atemwegsliga entsprechen. Einnahmen und Ausgaben sind den Mitgliedern der Sektion zu belegen und dem Vorstand der Deutschen Atemwegsliga zur Kenntnis zu geben.
- § 10.6 Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand der Atemwegsliga genehmigt werden muss.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Atemwegsliga unterhält eine Geschäftsstelle.

Sie besteht aus dem Geschäftsführer und ggf. den erforderlichen Mitarbeitern. Der Geschäftsführer und ggf. seine Mitarbeiter werden vom geschäftsführenden Vorstand angestellt. Rechte und Pflichten sind in einem Dienstvertrag festgelegt. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter sind weisungsbefugt.

§ 12 Verwendung der Mittel

Gelder und Sachmittel, die der Atemwegsliga aus Spenden, Stiftungen, Zuwendungen z.B. des Fördervereins oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Ziele verwendet werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Atemwegsliga oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Atemwegsliga an die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die neue Satzung ersetzt die Satzung vom 19.06.2015. Sie tritt mit Eintragung in Kraft.

§ 15 Abänderungsbefugnis

Der Vorsitzende ist berechtigt, die obige Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn das Amtsgericht entsprechende Beanstandungen mitteilt, bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister.

Bad Lippspringe, 18.09.2021